

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisstraße 23.

Verkaufsstellen der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr. Nachmittags 4-6 Uhr.

Die die Rückgabe einzelner Nummern macht sich die Redaction nicht verantwortlich.

Annahme der für die nächsten Nummer bestimmten Beiträge an Wochenenden bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Adressen für Zus. Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Leipzig, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,500.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Mk., incl. Frachtlohn 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 36 Pf. mit Postbeförderung 45 Pf. Inserate 50 Pf. Zeitungs- 20 Pf. größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Labelschrift nach dem neuesten Tarif. Redaction unter dem Redactionsdruck die Spaltweite 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Adressen sind nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postvorkauf.

№ 11.

Sonnabend den 11. Januar 1879.

73. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 12. Januar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Brennholz-Auction.

Freitag, den 17. Januar a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Mittelwaldschlage in Adth. 39 und 40.

1 Raummeter eichene Kuchschichte, ca. 190 Rmr. eichene, 17 Rmr. Buchene, 10 Rmr. rüsterne und 1 Rmr. ellerne Brennshichte unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehängten Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in der Ronne, am Ronnenwege und der nassen Wiege, unweit des Schleusier Weges. Leipzig, den 8. Januar 1879.

Des Math's Vertheilung.

Die Strafgewalt des Reichstages.

Der Telegraph brachte gestern die Nachricht, daß in der Sitzung des Bundesrathes vom Donnerstag der

Entwurf eines Gesetzes wegen der Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder

durch die Reichs-Regierung vorgelegt worden sei. Der Inhalt desselben ist folgender:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Dem Reichstag steht eine Strafgewalt über seine Mitglieder zu.

§. 2. Diese Strafgewalt wird von einer Commission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginn jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt.

§. 3. Die Aendernngen, welche die Commission vornehmen kann, sind, je nach der Schwere der

1) Verweis vor versammeltem Hause;

2) Verpflichtung zur Abbitte vor versammeltem Hause in der von der Commission dafür vorgeschriebenen Form;

3) Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden. Mit einer Ausschließung, welche sich auf die Dauer der Legislaturperiode erstreckt, kann der Verlust der Wählbarkeit zum Reichstag verbunden werden. Der Verlust der Wählbarkeit kann selbstständig ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Reichstag nicht mehr angehört.

§. 4. Entfällt die Angehörigkeit der Thatbestand einer nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts strafbaren That, so kann auf Antrag der Commission neben der von ihr verhängten Aenderung oder, falls das Mitglied dem Reichstage nicht mehr angehört, selbstständig die Ueberweisung an den Strafrichter von dem Reichstag beschlossen werden.

§. 5. Beschließt der Reichstag die Ueberweisung an den Strafrichter, so finden die Vorschriften der Artikel 30 und 31 der Reichsverfassung keine Anwendung.

§. 6. Wird die Aenderung (§. 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.

§. 7. Die Wirksamkeit der Commission tritt ein, wenn

1) der Präsident sie anordnet, oder 2) mindestens 20 Mitglieder des Reichstages sie beantragen.

Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2) muß innerhalb dreier Tage, nachdem die Angehörigkeit festgestellt ist, erfolgen.

§. 8. Die Commission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten und in dessen Behinderung dem des nächsten Vicepräsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern. Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Commission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstages unterliegt.

§. 9. Die Commission entscheidet endgültig. Zusetzt jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag (§. 3 Nr. 3), so kann der Ausschließung innerhalb acht Tage nach erfolgter Verhandlung schriftlich die Entscheidung des Reichstages anrufen.

§. 10. Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb dreier Tage die Entscheidung der Commission (§. 7) angeordnet oder beauftragt wird.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen das im §. 6 enthaltene Verbot, sowie gegen die in §. 10 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe vermerkt ist.

§. 12. Die an die Commission gelangten Anzeigen, welche bei dem Schluß einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Folge, in der sie sich befinden, auf die Commission der nächsten Reichstagsession über.

Urkundlich etc.

Dem Entwurf, welcher vom Reichstanzler selber eingebracht worden, sind sehr ausführliche Motive beigegeben. Die in Artikel 30 der Reichsverfassung und in der Geschäftsordnung des Reichstages enthaltenen Bestimmungen, beist es darin, müßten, wenn sie auch wiederholt, um die Ordnung im Hause nothwendig aufrecht zu halten, unzulänglich erscheinen, um den schädlichen, ja, unter Umständen gefährlichen Wirkungen von Aeußerungen in den Aeußerungen und Reden von Abgeordneten außerhalb der Wände des Sitzungssaales vorzubeugen. Denn die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Redner und der über ihre Reden verbreiteten Berichte von jeder Verantwortlichkeit lasse auch solche Aeußerungen und Reden, welche in den weitesten Schichten der Nation finden, wenn sie eben nicht unter dem Schutze der Unverantwortlichkeit der Redner und der Presse verbreitet werden, die Redner und die Presse der strafgerichtlichen Verfolgung nach den Vorschriften des gemeinen Rechts aussetzen würden. Ein solcher Rechtszustand würde beruhen auf dem Widerspruch im Volke ein, was besonders fühlbar sei, seitdem die Wahlen einzelne Abgeordnete in den Reichstag geführt, welche sich für berechtigt erachteten, die ihnen zustehende Freiheit des Wortes zur Entwiklung von Theorien zu gebrauchen, welche den Bestand von Staat und Gesellschaft zu gefährden geeignet seien. Im Reichstage seien die Pariser Commune und ihre Thaten gerechtfertigt, ja, er sei dort selbst zu Gewaltthatigkeiten provocirt worden. Die Gesetzgebung dürfe sich daher nicht länger der Aufgabe entziehen, eine Ergänzung des bestehenden Rechts nach dieser Richtung hin anzubahnen. Wenn sie dabei an den Grundgesetzen, aus welchen die Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz der Abgeordneten hervorgegangen, festhalten wolle, so müßte den Mitgliedern des Reichstages selber die Strafgewalt eingebracht werden. Zu einem förmlichen Organ der Rechtsprechung eignete sich der Reichstag jedoch nicht, die Gesetzgebung könne sich daher nur an die dem Reichstage nach Art. 27 der Verfassung gegen seine Mitglieder zustehende Disciplinarbefugniß anlehnen. So sei es auch in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten der Fall. Dabei dürfe freilich nicht verkannt werden, daß, wo eine schwerere Rechtsverletzung in Frage stehe, die volle Sühne erst durch strafrechtliche Aenderung durch den Richter erfolge. Nachdem alldann in der Motivirung die einzelnen Paragraphen des Gesetzes eingehend begründet worden, enthält die Vorlage noch als Anlagen: Ein- schlägige Bestimmungen deutscher Verfassungs- urkunden und Geschäftsordnungen; die parlamentarische Uebung in England, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich; ferner Aeußerungen der Staatslehrer Hermann, Wohl, v. Köhne, Schulze, Bluntzsch und v. Bar; die Bestimmungen der Verfassungsentwürfe von Frankfurt und Stuttgart; den Fall Blimoff und die Sitzung des englischen Parlaments vom 29. Juli 1876 und endlich die Verhandlungen über die Ermordung des Carl von Deitrich in der Sitzung des Unterhauses am 12. April 1878.

Ueber den ersten Eindruck, welchen die Vorlage in Berlin unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden hervorgerufen, schreibt uns unser dortiger Correspondent:

Das Tagesgespräch in politischen Kreisen bildet selbstverständlich die Vorlage, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder, welche der Reichstanzler an den Bundesrath gelangen ließ. Die erste Nachricht, welche nur ganz im Allgemeinen von einem derartigen, den Forderungen der officiellen und conservativen Blätter zur Zeit der letzten Reichstagsession entgegenkommenden Vorhaben sprach, wurde sehr ungläubig aufgenommen. Erste liegt der Gesetzentwurf und seine Motive vor, wodurch für die Discussion über die wichtige legislatorische Frage der weiteste Spielraum eröffnet ist. Die Hauptfrage ist dabei:

widerspricht nicht der Versuch, in dieser Weise an die inneren Verhältnisse der parlamentarischen Körperschaft einzugreifen, schon an sich dem Artikel 27 der Reichsverfassung, wonach der Reichstag seine „Disciplin“ durch eine „Geschäftsordnung“ regelt. Nach dem Gesetzentwurf soll in Zukunft der aus den 3 Präsidenten und 10 Reichstagsmitgliedern bestehenden Commission das Recht zustehen, die Mitglieder des Reichstages, welche sich Ausschreitungen in der Rede zu Schulden kommen lassen, zur Abbitte zu zwingen, ihnen Verweise zu ertheilen und sie vom Reichstage auszuschließen. Daneben soll aber noch außerhalb des Parlaments strafgerichtliche gegen dergleichen Aeußerungen vorgegangen werden können. Eine derartige Bestimmung würde wiederum nicht in Einklang zu bringen sein mit Artikel 30 der Verfassung, welcher besagt, daß kein Mitglied des Reichstages wegen der in Ausübung seines Berufes gehaltenen „Aeußerungen“ gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden kann. Setzt der Reichstanzler in diesem Punkte sein Vorhaben durch, so war der lange und erbitterte Kampf gegen die Aenderung, welche das Berliner Obergericht dem entsprechenden Paragraphen der preussischen Verfassung gab, ein unnützer und vergeblicher. Am einschneidendsten ist jener Punkt des §. 3 der Vorlage, welcher lautet: „Mit einer Ausschließung, welche sich auf die Dauer der Legislaturperiode erstreckt, kann der Verlust der Wählbarkeit zum Reichstag verbunden werden. Der Verlust der Wählbarkeit kann selbstständig ausgesprochen werden, wenn das Mitglied dem Reichstag nicht mehr angehört.“ Damit würde nicht nur die Verfassungsbestimmung über das active und passive Wahlrecht, sondern auch das allgemeine Strafrecht, soweit es sich um die Aeußerung der bürgerlichen Ehrenrechte handelt, aufgehoben werden, während zu gleicher Zeit die rückwirkende Kraft einer neuen Strafbestimmung eingeführt würde. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll ferner der Präsident das Recht haben, die Aufnahme der oben charakterisirten Aeußerungen in den stenographischen Bericht zu verbieten. Werden dieselben dennoch außerhalb des Hauses publicirt, so soll mit Gefängnißstrafen eingeschritten werden können. Hierdurch findet man wieder den wichtigen Satz des Artikels 22 der Verfassung tangirt, wonach „wahrheitsgetreue Berichte“ von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben. Nach alledem ist es nicht wahrscheinlich, daß der Entwurf in der Form, in welcher er jetzt dem Bundesrath vorliegt, Geseh werden wird, ohne daß eine Aenderung der tangirten Verfassungartikel eintritt. Beheißt darf übrigens nicht werden, daß aus Anlaß der socialdemokratischen Neben im Reichstage in der letzten Session in conservativen Kreisen eine starke Strömung zu Gunsten einer Verschärfung der disciplinarischen Vorschriften sich bemerkbar machte.

Die Gefahr erscheint der Regierung am so größer, als die ausgewiesenen socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Miene machen, ihr Mandat nicht als verwirrt durch die staatspolitische Ausweisung zu betrachten und sich im Reichstage dafür zu entschließen, was ihnen das Socialistengesetz in ihren Clubs und Journalen an Lebe- und Schreibfreiheit entzogen hat.“ Soweit unser Correspondent. Die Vorlage wird selbstverständlich eine lebhaft Discussion in der Presse hervorrufen. Officiell wird über den Entwurf bemerkt:

Man erkennt sofort, daß eine Aeußerung der Motive über gewisse Abgeordnete sich auf die socialdemokratischen Abgeordneten bezieht. Es ist eine sonderbare, aber doch verbreitete Annahme, als seien diese Abgeordneten durch das Socialistengesetz auch im Reichstage unschädlich gemacht worden. Man sieht aber nicht, warum denn das Reich sein sollte. Es ist im Gegentheil zu befürchten, daß die Socialdemokratie die Tribüne des Reichstages als den letzten Zufluchtsort, an dem sie ihre Angriffe auf Staat und Gesellschaft in das ganze Volk schleudern kann, betrachten und benutzen wird. Insofern stellt sich die Vorlage geradezu als eine Ergänzung zum Socialistengesetz dar, wie denn auch verlautet, daß die Rede des Abgeordneten Basselmann bei der Berathung des Socialistengesetzes den Anstoß gegeben hat, mit der Vorbereitung und Einbringung einer solchen Vorlage nicht länger zu zögern.

Die „Tribüne“ erkennt die Bedürfnistage an, indem sie wie folgt sich äußert:

Der materielle Gehalt des Entwurfs ist und durchaus nicht unsumpftisch; wir haben der Idee einer parlamentarischen Disciplinarrichter schon vor Jahren, wenn auch aus anderen Gründen, das Wort geredet und erkennen besonders im Hinblick auf die Gewohnheiten und Einrichtungen anderer Parlamente, wie des französischen und englischen, an, daß unser Apparat an dieser Stelle noch eine Lücke zeigt. Der Hinweis auf das Socialistengesetz ist dabei für uns nicht allein entscheidend; frühere Erfahrungen zeigen, daß sich diese Lücke u. A. jedesmal auch fühlbar macht, wenn es sich um den bedeutendsten Schutz abwesender, außerhalb des Parlaments lebender Personen handelt, denen bei dem jetzigen Zustande jedes Mittel zur Abwehr gegen Verunglimpfungen fehlt.

Die „Nationalzeitung“ hält die Vorlage für diskutabel. Das genannte Blatt schreibt: Eine thatsächliche Unterlage können wir für die Nothwendigkeit des Entwurfs für den Augenblick nicht erkennen, namentlich nicht, wenn man denselben mit den Ausschreitungen der Socialdemokratie in Zusammenhang bringt, sollte man selbst von dem Gesichtspunct Abstand nehmen wollen, daß eine große Körperschaft wie der Reichstag seine inneren Disciplinarrichtverhältnisse, aus einem berechtigten Selbstgefühl, am liebsten aus eigener Initiative regelt. Es ist richtig, daß die Unverantwortlichkeit der Reichstagsabgeordneten in Verbindung mit der Freiheit der Verbreitung der stenographischen Berichte die Möglichkeit gewährt, gerade solche Ausschreitungen ungeschont zu verbreiten, denen das Geseh über die Ausschreitungen der Socialdemokratie entgegentritt. Aber es geht vor der Hand noch nicht um, ob die socialdemokratischen Abgeordneten von dieser Möglichkeit noch Gebrauch machen werden; es geht eben so wenig um, ob es unter dem Einflusse, den das sogenannte Socialistengesetz hat und noch in Zukunft haben wird, möglich sein wird, auch ferner socialdemokratische Abgeordnete in den Reichstag zu wählen.

Formell richtet sich der Entwurf allerdings nicht nur gegen die socialdemokratischen Abgeordneten; der Weg, der vor sechs Monaten als der allein zweckmäßige empfohlen wurde, Ausnahmeseh gegen die Socialdemokratie zu erlassen, ist verlassen. Man verschärft das gemeine Recht, die Geschäftsordnung gegen alle Reichstagsabgeordneten, wenigstens gegen alle Minoritäten. Allerdings sind in der letzten Reichstagsession auch von anderer als von socialdemokratischer Seite Aeußerungen gefallen, die allgemein als ungebührlich und bedauerlich betrachtet wurden, und die, wenn sie auch vorübergegangen sind, ohne Schaden zu stiften, einen Stachel hinterlassen haben. Wichtig ist es auch, daß an Disciplinarmitteln unsere Geschäftsordnung ärmer ist als die französische und englische.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Zu bedauern bleibt, daß die Vorlage nicht aus der Initiative des Reichstages, sondern aus derjenigen des Reichstanzlers hervorgegangen ist, denn das Geseh hätte zunächst pro domo zu wirken. Daß aber etwas gesehen muß, um die Würde des Hauses zu wahren, wenn es nicht der Tummelplatz für demagogische Kraftproben à la Paffelmann, Windthorst und Sonnemann bleiben soll, wird jedem Vaterlandsfreunde klar sein, der sich mit Eifer von der parlamentarischen Praxis des genannten Reichstages abwendet. Daß einzelne Paragraphen des Entwurfs auf ernstlichen Widerstand stoßen werden, ist sicher vorauszusetzen. Inzwischen wird die öffentliche Meinung lebhaften Antheil an der Materie nehmen, und das „Für“ und „Wider“ wird sicherlich zur Klärung der Ansichten über die Nothwendigkeit wie über die wünschenswerthe Gestalt des Gesetzes beitragen. Wir halten die Praxis, Gesetzentwürfe lange vor ihrer parlamentarischen Behandlung unter der Antheilnahme des ganzen Volkes öffentlich zur Discussion zu stellen, für besondere Fälle für sehr zweckmäßig. Wir wollen nur das die Plenarberatungen des Reichstages in wesentlich fertiger Gestalt durchgeführte Socialistengesetz anführen, dessen zauderhafte Wirkung in der That die Ansicht rechtfertigt, daß ein klareres und zweckmäßigeres Geseh seit langer Zeit das Tageslicht nicht erblickt hat.

Politische Uebersicht.
Leipzig, 10. Januar.
Von den Krieger-Vereinen Berlins und der Umgegend der Kaiserstadt, welche bereits im Sommer vorigen Jahres dem Kaiser in Form einer kunstvoll ausgestatteten Adresse ihre Guldung dargebracht und sich auch bei den Einzugsfeierlichkeiten im vorigen Monat in hervorragender Weise betheiligt hatten, wurde am 3. d. Mt. eine Deputation abgeordnet, welche Seiner Majestät